

Satzungen



des

R.V. Endspurt v. 1905 e.V. Hamburg

in der Fassung vom 29. Januar 2001

Satzungen

des

Radfahrer-Vereins >Endspurt< von 1905 e. V. Hamburg

in der Fassung vom 29. Januar 2001

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 11. März 1905 zu Altona gegründete Verein führt den Namen
R.V. Endspurt v. 1905 e.V. Hamburg
mit Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein pflegt und fördert den Radsport sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Er vertritt die Belange des Radfahrwesens. Politische oder religiöse Angelegenheiten dürfen im Verein nicht betrieben und erörtert werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern

Zu a): Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die aus Satzung und Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und müssen den übergeordneten Fachorganisationen angehören.

Zu b): Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch 25jährige Mitgliedschaft erworben werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

Zu c): Als Jugendmitglieder gelten solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechseln sie automatisch zu a). Sie haben bei der Generalversammlung kein aktives oder passives Wahlrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 4

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die nächste Generalversammlung angerufen werden; diese entscheidet endgültig.

§ 5

Abzeichen

Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme ein Vereinsabzeichen sowie eine Vereinssatzung.

Nach 10-jähriger Mitgliedschaft wird ein besonderes Abzeichen überreicht, ebenso den Ehrenmitgliedern.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt kann zum Quartalsende erfolgen und ist dem Vorstand mindestens ein Vierteljahr vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

- a) gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Vereinszucht, d. h. Versammlungsbeschluß und Anordnungen der Funktionäre,
- b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblichen oder mehrfachen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Überlassens des Vereinsabzeichens an Nichtmitglieder,

e) Vertrauensbruchs (vergl. § 18),

f) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Über den Ausschluß entscheidet der Ältestenrat, nachdem dem Betroffenen vorher genügend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.

Ausgeschlossene Mitglieder werden nicht wieder aufgenommen.

§ 8

a) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Vierteljahresbeitrag, der im voraus zu entrichten ist. Die Höhe wird in einer Generalversammlung für einen von derselben festzulegenden Zeitraum beschlossen.

b) In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag nachweislich Erwerbslosen bis zu 6 Monaten erlassen werden. In Ausnahmefällen kann diese Frist durch Beschluß der Versammlung verlängert werden.

c) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen über 3 Monate im Rückstand sind und einer einmaligen schriftlichen Aufforderung nicht nachkommen oder keinen Gebrauch von Absatz b) machen, haben keine Mitgliederrechte von Beginn ihres Zahlungsrückstandes bis zur Aufnahme regelrechter Zahlung. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

d) Bei Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Festlegung ebenfalls in der Generalversammlung erfolgt.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der Gesamtvorstand

d) der Ältestenrat

§ 10

Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

2. Eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Gesamtvorstand

b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form der schriftlichen Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung bzw. Einladung zur Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Tagesordnung für die ordentliche Generalversammlung muß folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen und Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern, der Kassenrevisoren, des Ältestenrats und der Jugendleiter
 - e) Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
7. Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außerordentliche Generalversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine außerordentliche Versammlung nicht beschlußfähig, so ist die Tagesordnung derselben von der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit zu erledigen. Über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn wenigstens 7 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer als stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassenwart, dem Materialwart, den Fahrwarten und dem Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit nicht einzelnen Vereinsmitgliedern für gewisse Geschäfte besondere Vollmacht von ihm übertragen worden ist. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (1. Vorsitzenden) ausüben.
3. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung zur ordentlichen Jugend-Generalversammlung erfolgt durch die Jugendleiter. Die Jugend-Generalversammlung soll zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung abgehalten werden. Die Einberufung und das Beschlußverfahren erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Generalversammlung. Versagt die ordentliche Generalversammlung die Bestätigung, ist von ihr ein Jugendleiter kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem

Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§ 12

Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören an:

- a) alle Ehrenmitglieder
- b) 3 weitere alljährlich von der Generalversammlung zu wählende Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Dem Ältestenrat obliegt die Beschlußfassung über Ausschlüsse.

Seine Beschlüsse sind unanfechtbar. An einem Beschluß müssen neben den 3 gewählten Mitgliedern mindestens 2 Ehrenmitglieder mitwirken.

§ 13

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend-Generalversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kassenprüfer

Alljährlich in der Generalversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, davon mindestens einer neu, welche dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Dieselben haben 2 mal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der erste Vorsitzende,
- der Schatzmeister (Kassierer),

der Fachwart für Radtourenfahren
der Fachwart für Material.

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender),
der Fachwart für den Rennsport,
der Fachwart für Radwandern,
sonstige Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn weniger als 3 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen. Die auflösende Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist in jedem Fall dem Radsport-Verband Hamburg e.V. zuzuführen.

§ 18

Verschiedenes

Als Wettfahrbestimmungen gelten diejenigen der übergeordneten Fachorganisation. Innere Vereinsangelegenheiten sind von den Mitgliedern streng vertraulich zu behandeln. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluß aus dem Verein bestraft werden.

Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist der Rahmen für eine demokratische Arbeit, durch die der Vereinsjugend ermöglicht wird, ihre Interessen zu vertreten.
Dabei handelt es sich vor allem um die allgemeinen Belange der Jugendlichen, die durch die speziellen Ziele der Fachabteilungen nicht abgedeckt werden.
2. Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und Mitarbeiter in der Vereinsjugendarbeit an.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im organischen Rahmen des Vereins.
4. Wahlberechtigt sind die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Die gewählten Vertreter (Jugendsprecher) der einzelnen Abteilungen bilden den Jugendausschuß, der die Jugendarbeit des Vereins gestaltet.
6. Die Jugendversammlung wählt auf ein Jahr den Vereinsjugendleiter und den Stellvertreter, die gleichzeitig Vertreter des Vereins im Verbands-Jugendausschuß sind.

Der Vereinsjugendleiter hat im Verbands-Jugendausschuß nur eine Stimme, wenn der Verein mindestens 15 jugendliche Mitglieder hat.

Der Vereinsjugendleiter muß 18 Jahre alt und im Besitz eines Jugendleiter-Ausweises sein.

7. Die Jugendversammlung findet separat vor der Vereins-Generalversammlung statt. Es ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung bestätigt.
Die Jugendversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen bedingt die Wiederholung der Wahl. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
8. Die Vereinsjugendordnung darf denen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

Diese Jugendordnung ist laut Protokoll der Generalversammlung vom 20.2.1979 verabschiedet und Bestandteil der Vereinssatzung des R.V. Endspurt v. 1905 e.V. Hamburg.

Geschäftsordnung

des R.V. Endspurt von 1905 e.V.

§ 1

Geltungsbereich-Öffentlichkeit

1. Der R.V. Endspurt v. 1905 e.V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Generalversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

1. Die Einberufung der Generalversammlung und Gremien des Vereins richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersenden der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3

Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 9

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterung- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuziehen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Generalversammlung muß dieser Antrag von mindestens 7 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt

werden.

8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 10

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Stimmabgabe vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Die Versammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter der Versammlung bekanntgegeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 11

Versammlungsprotokolle

1. Über alle Generalversammlungen sind lt. § 14 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 12

Änderungen der Anschriften

Die Mitglieder sind im eigenen und im Vereinsinteresse verpflichtet, Anschriftenänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

Kosten, die dem Verein durch Nichtbefolgung entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 23. September 1980 in Kraft.

Finanzordnung

des R.V. Endspurt von 1905 e.V.

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Generalversammlung.

§ 4

Schatzmeister (Kassenwart)

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 5

Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins, des Schatzmeisters oder bei dessen Verhinderung eines dazu vom Vorstand nach § 26 BGB Beauftragten.

§ 6

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Bank- und Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg

vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 7

Die Finanzordnung tritt gemäß der Generalversammlung vom 23. September 1980 ab 1. Januar 1981 in Kraft.

